

# Einführung des intelligenten Fahrtschreibers der zweiten Generation



CH: Die zweite Version des intelligenten Fahrtschreibers, auch als GEN2 V2 bezeichnet, wird im Gleichschritt mit der EU eingeführt. Neufahrzeuge müssen bei der ersten Inverkehrsetzung ab dem 21. August 2023 mit diesem Fahrtschreiber ausgerüstet sein.

Für Fahrzeuge im Binnenverkehr gilt grundsätzlich keine Nachrüstungspflicht. Wird aber von der Schweizer Möglichkeit Gebrauch gemacht, ab dem 21. August 2023 bis am 31. Mai 2024 ein Fahrzeug mit GEN2 V1-Fahrtschreiber zuzulassen, muss dieser bis spätestens zur ersten Nachprüfung nach 24 Monaten ersetzt werden.

EU: Neufahrzeuge müssen ab Spätsommer 2023 mit integrierten Fahrtschreibern der 2. Version ausgestattet sein.

CH: Bereits ab Januar 2025 sind analoge und digitale Fahrtschreiber nicht mehr zulässig

Im grenzüberschreitenden Verkehr gilt für Fahrzeuge mit älteren Versionen eine gestaffelte Nachrüstungspflicht.

EU: Fahrzeuge mit analogem oder digitalem Fahrtschreiber, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden, sind bis Winter 2024 mit dem intelligenten Fahrtschreiber der zweiten Version nachzurüsten.

CH: Per 18. August 2025 müssen alle intelligenten Fahrtschreiber der ersten Version auf GEN2 V2 umgerüstet sein.

EU: Fahrzeuge mit intelligentem Fahrtschreiber der ersten Version, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden, sind bis Herbst 2025 mit dem intelligenten Fahrtschreiber der zweiten Version nachzurüsten.

CH: Es ist anzunehmen, dass auch in der Schweiz die EU-Regelung für Fahrzeuge über 2.5t gelten wird.

EU: Ab Juli 2026 müssen Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 2,5t mit dem intelligenten Tachographen der 2. Version ausgerüstet sein, sofern das Fahrzeug im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt wird.

